

Erkrankung , geb.
– Anschrift: , Tel.:

bitte untersuchen Sie und erstatten Sie uns ein Gutachten in einfacher Ausfertigung auf der Grundlage des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger.

- 1.1 A 4550 Gutachten Abfindung
- 1.2 A 5512 Gutachten erhöhte Witwen-/Witwerrente
- 1.3 A 8200-2301 Gutachten BK 2301

Bitte berücksichtigen Sie die Empfehlung für die Begutachtung der Lärmschwerhörigkeit (Königsteiner Empfehlung, DGUV 2020). Die Königsteiner Empfehlung können Sie im Internet über die Publikationsdatenbank der DGUV anfordern oder dort als PDF herunterladen: dguv.de (Webcode: p010846).

Richten Sie den Untersuchungstermin bitte so ein, dass eine ausreichende Lärmpause (z. B. Montagvormittag, aber keinesfalls unter 14 Stunden) gewährleistet ist.

Vorlagen der Gutachten, Messblätter und Skizzen können Sie sich aus dem Internet (dguv.de/formtexte) laden.

...

Az.: , Name:

- 2 Aus unserer Sicht ist eine Zusatzbegutachtung auf Gebiet erforderlich. Zusatzgutachten haben wir gemäß Gutachterausswahl (§ 200 Abs. 2 SGB VII) bei Dr. in Auftrag gegeben.
- 3 Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung, wenn eine Zusatzbegutachtung erforderlich ist oder das Gutachten nur nach mehrtägiger Beobachtung erstattet werden kann.
- 4 Wenn Sie eine Zusatzbegutachtung für erforderlich halten, kann diese für unsere Rechnung veranlasst werden. Bitte wählen Sie die Zusatzgutachterin oder den Zusatzgutachter im Einvernehmen mit aus und teilen Sie uns die Gutachterin oder den Gutachter mit.
- 5 Kann das Gutachten nur unter stationärer Beobachtung erstattet werden, übernehmen wir die entstehenden Kosten.
- 6 Gebühren und Auslagen erhalten Sie nach Nummer UV-GOÄ.
- 7

Bitte teilen Sie uns auf der beiliegenden Rückinformation mit, wann Sie die Untersuchung durchführen.

Sofern Sie eine Rückmeldung zur Einschätzung der Qualität und Verwertbarkeit Ihres Gutachtens wünschen, teilen Sie uns dies bitte auf der beiliegenden Rückinformation oder zusammen mit der Übersendung des Gutachtens mit.

Benachrichtigen Sie uns bitte, wenn den Untersuchungstermin verschiebt, nicht wahrnimmt oder Sie das Gutachten aus anderen Gründen nicht innerhalb von drei Wochen erstatten können.

Die Erhebung eines Röntgenbefundes ist kein Zusatzgutachten nach dem Vertrag Ärzte/UV-Träger und mit der Gutachtengebühr abgegolten.

Sie sind verpflichtet, das Gutachten persönlich zu erstatten. Hierzu gehört, dass Sie der versicherten Person begegnen, um sich einen persönlichen Eindruck zu verschaffen. Die versicherte Person muss dabei die Möglichkeit haben, Ihnen die subjektiven Beschwerden persönlich zu schildern. Eine Übertragung dieser Kernaufgaben der Begutachtung ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zulässig. Soweit Sie andere Ärztinnen oder Ärzte als Hilfskräfte hinzuziehen, insbesondere bei der Untersuchung, ist dies zu dokumentieren. Bitte bestätigen Sie dies am Ende des Gutachtens durch Ihre Unterschrift und den Zusatz: "Das Gutachten wird nach persönlicher Begegnung mit der versicherten Person sowie eigener Prüfung und Urteilsbildung erstattet".

Die Ihnen bekannt gegebenen personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Sozialdatenschutz. Sie dürfen diese Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem wir sie übermittelt haben. Ferner sind Sie verpflichtet das Sozialgeheimnis zu wahren und die Daten nicht Unbefugten zu übermitteln.

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

- Einladungsschreiben (V 9908)
- Aktenauszug (Bl.)
- Bildgebung, Befunde
-

